

26.10.89

K - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Achter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
- II A 4 - 2428-9/89 -

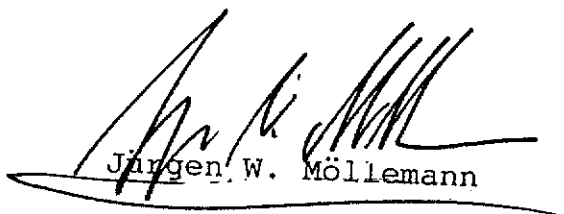
Bonn, den 23. Oktober 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hat die Bundesregierung die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG überprüft und den beigefügten Bericht beschlossen, den ich Ihnen hiermit gemäß § 35 Satz 3 BAföG zuleite.

Die in diesem Bericht empfohlenen Anpassungsmaßnahmen haben Eingang gefunden in den Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes^{*)}, den die Bundesregierung am 18. Oktober 1989 beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen W. Möllemann

^{*)} Drucksache 548/89

Achter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Gliederung	Seite
I. Vorbemerkungen	
1. Aufgabenstellung	1
2. Bisherige Berichterstattung	1
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Siebten Bericht	
1. Gesetze und Verordnungen	2
1.1 Das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)	2
1.2 Verordnungen zum BAföG	3
1.3. Der Familienlastenausgleich	4
1.3.1 Der steuerrechtliche Familienlastenausgleich (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz)	4
1.3.2 Der sozialrechtliche Familienlastenausgleich (Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen; Arbeitsförderungsgesetz)	5
1.4 Die Entwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	6
1.5 Der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung	7
1.6 Überprüfung der Struktur des BAföG	7
1.6.1 Berichtsauftrag	7
1.6.2 Empfehlungen des Beirats für Ausbildungsförderung	8

1.7	Bewertung	10
2.	Quantitäten und Strukturen	11
2.1.	Auszubildende und Geförderte	11
2.1.1	Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	11
2.1.2	Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	14
2.1.3	Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	16
2.1.4	Altersstruktur der Geförderten	18
2.1.5	Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters	23
2.1.6	Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten	25
2.2.	Auslands- und Ausländerförderung	27
2.2.1	Deutsche Geförderte im Ausland	27
2.2.2	Ausländische Geförderte in Deutschland	30
2.3.	Förderungsbeträge und Finanzaufwand	30
2.3.1	Monatliche Förderungsbeträge	30
2.3.2	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	32
2.3.3	Entwicklung des Finanzaufwandes	33
2.4.	Darlehenseinzug	34
3.	Veränderung der Grunddaten	40
3.1.	Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	40
3.2.	Einkommensentwicklung	40
3.2.1	Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen	41
3.2.2	Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	42
3.3.	Entwicklung der Lebenshaltungskosten	43
3.4.	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	46

III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	
1.	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	47
2.	Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	47
3.	Entwicklung der Höhe der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1971	48
4.	Bedarfsermittlung	49
5.	Anhebung der Bedarfssätze	50
6.	Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen	52
6.1	Freibeträge vom Einkommen	52
6.2	Freibeträge vom Vermögen	55
6.3	Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung	55
IV.	Finanzielle Auswirkungen	57

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind "die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten".

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher sieben Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt.¹ Die Vorlage des Zweiten und des Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Achten Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Siebten Berichts.

Während die vorhergehenden Berichte allein dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurden, legt die Bundesregierung den Achten Bericht aufgrund der Änderung der gesetzlichen Berichtspflicht durch das

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 - BT-Drs. 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 - BT-Drs. 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 - BT-Drs. 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 - BT-Drs. 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 - BT-Drs. 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 - BT-Drs. 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 - BT-Drs. 11/877

Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 erstmals auch dem Bundesrat vor.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Siebten Bericht

1. Gesetze und Verordnungen

1.1 Das 11. BAföGÄndG

Durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) sind die gesetzgeberischen Folgen aus dem Siebten Bericht nach § 35 BAföG gezogen worden. Die Bedarfssätze wurden zum Herbst 1988 um durchschnittlich 2 v. H., die Freibeträge jeweils zum Herbst 1988 und zum Herbst 1989 um durchschnittlich 3 v. H. angehoben. Die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG wurden dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

Daneben traten folgende strukturelle Verbesserungen in Kraft:

- Die Höchstbeträge bei den relativen Kinderfreibeträgen nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 wurden überproportional angehoben, um im Rahmen der bestehenden Struktur der Einkommensanrechnung eine merkliche Verbesserung der finanziellen Situation von Familien mit mehreren Kindern in Ausbildung zu erreichen.
- Die Kinderfreibeträge nach § 25 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 wurden zum Herbst 1988 über die Regelanpassung hinaus so weit angehoben, daß die Verbesserung des Familienlastenausgleichs, die durch den parallel zur Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge zum 1. Januar 1986 eingeführten Zuschlag zum Kindergeld erreicht wurde, auch bei der Ausbildungsförderung erhalten blieb. Der Zeitpunkt der Anhebung trug dem Gesichtspunkt Rechnung, daß für die Anrechnung des Einkommens der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten nach § 24 BAföG in aller Regel die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend sind.

- Beim leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß (§ 18 b Abs. 1) wurde das Verfahren zur Ermittlung der 30 v. H. Anspruchsberechtigten in der Weise geändert, daß nicht mehr nur die Examensergebnisse der Geförderten verglichen, sondern die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen desselben Kalenderjahres in den Leistungsvergleich einbezogen werden. Hierdurch wurde die Auswahl leistungsgerechter und der Verwaltungsvollzug einfacher.
- Die Voraussetzungen zum Erhalt des studienzeitabhängigen Darlehensteilerlasses (§ 18 b Abs. 1 a) wurden um einen zweiten Stichtag erweitert. Danach erhalten zusätzlich diejenigen einen Teilerlaß in Höhe von 2 000 DM, die ihr Studium mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung beendet haben. Hierdurch wurden die Folgen beim Verfehlen des ersten Stichtages abgemildert. Gleichzeitig wurde dadurch der Anreiz zur Verkürzung der Studienzeit verstärkt.
- Die förderungsrechtlich bevorrechtigten Ausländer - insbesondere aus EG-Mitgliedstaaten - wurden auch hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland Deutschen gleichgestellt.

1.2 Verordnungen zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassenen Verordnungen wurden novelliert:

- Durch die 8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV vom 11. Juli 1988 (BGBl. I S. 1029) wurden neue Studiengänge in die Förderungshöchstdauerverordnung aufgenommen.
- Die BAföG-EinkommensV wurde durch die Verordnung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505) an zwischenzeitliche Änderungen im Sozialleistungsbereich angepaßt. So wurde z. B. das Übergangsgeld nach § 59 Arbeitsförderungsgesetz in den Katalog der Leistungen der sozialen Sicherung eingefügt, die als Einnahmen gelten, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind. Zudem wurden steuer-

frei gestellte Einnahmen aus einer Auslandstätigkeit in die Verordnung einbezogen; sie werden künftig wie im Inland erzielte Einkommen bei der Ermittlung des Förderungsbetrages berücksichtigt.

- Durch die 3. BAföG-TeilerlaßVÄndV vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58) wurden die im Gesetz nicht geregelten Bestimmungen des Auswahlverfahrens an den durch die Gesetzesänderung eingeführten neuen Vergleichsmaßstab angepaßt.

1.3 Der Familienlastenausgleich

Die Ausbildungsförderung gehört zum System des staatlichen Familienlastenausgleichs. Ausbildungsförderungsrechtliche und andere Bestimmungen des Familienlastenausgleichs stehen daher in Regelungszusammenhang.

1.3.1 Der steuerrechtliche Familienlastenausgleich

Der steuerrechtliche Familienlastenausgleich wurde - wie bereits im vorhergehenden Berichtszeitraum durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 - weiter verbessert. Familien mit Kindern in Ausbildung wurden u. a. durch eine Erhöhung des Ausbildungsfreibetrages von 1 200/1 800/3 000 DM auf 1 800/2 400/4 200 DM (auswärts untergebrachte Kinder unter 18/zu Hause untergebrachte Kinder ab 18/auswärts untergebrachte Kinder ab 18 Jahre) und eine Erhöhung des anrechnungsfreien Betrages der eigenen Einkünfte des Kindes um 1 200 DM auf 3 600 DM durch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz zum 1. Januar 1988 weiter entlastet. Eine weitere steuerliche Entlastung insbesondere der Familien mit Kindern in der Ausbildung wird durch das am 1. Januar 1990 in Kraft tretende Steuerreformgesetz eintreten. Hierdurch wird - neben den alle Steuerzahler entlastenden Änderungen (Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages, Senkung des Eingangssteuersatzes und Begradigung der Tarifprogression) - der Kinderfreibetrag von derzeit 2 486 DM auf 3 042 DM angehoben.

Durch die genannten Entlastungen wird das verfügbare Einkommen der Familien mit Kindern in Ausbildung erhöht. Die Familien werden dadurch in die Lage versetzt, auch ihre eigenen Mittel zur Finanzierung der Ausbildung zu erhöhen. Die Maßnahmen machen deutlich, daß die Finanzpolitik der Bundesregierung primär darauf festgelegt ist, die steuerliche Belastung zurückzuführen und damit den Bürgern mehr Mittel zur eigenverantworteten Erledigung ihrer Aufgaben verfügbar zu halten.

1.3.2 Der sozialrechtliche Familienlastenausgleich

Im Bereich des sozialrechtlichen Familienlastenausgleichs haben sich folgende Gesetzesänderungen ausgewirkt:

- Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen:

Mit dem zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) wurde auch die Krankenversicherung der Studenten neu geregelt. Aufgrund dieser Änderung sind Studenten nach Abschluß des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres nicht mehr (zum ermäßigten Beitragssatz) versicherungspflichtig. Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre oder persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen an einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Wer besonders lange oder noch in einem Lebensalter studiert, das regelmäßig der beruflichen Lebensphase zuzuordnen ist, soll grundsätzlich nicht mehr zu Lasten der Versichertengemeinschaft durch den ermäßigten Beitragssatz begünstigt werden. Nach dem Ende der Versicherungspflicht können sich die Studenten - abgesehen von der Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung - zu einem kostendeckenden Beitrag freiwillig weiterversichern.

- Arbeitsförderungsgesetz:

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde durch die 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) mit Wirkung vom 1. April 1989 in der Weise geändert, daß Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG nur noch an auswärts untergebrachte Auszubildende geleistet wird. Dies hat - seit Herbst 1989 - zwangsläufig Auswirkungen auf die Höhe der Freibeträge nach dem BAföG für Geschwister in einer betrieblichen Berufsausbildung: Während solche Geschwister bisher mit einem Freibetrag von 135 DM berücksichtigt wurden und an der Aufteilung des anzurechnenden Einkommens der Eltern nach § 11 Abs. 4 teilnahmen, ohne daß die Ausbildungsvergütung angerechnet

wurde, gilt für sie jetzt ein Freibetrag von 560 DM, auf den die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Pauschalbetrages angerechnet wird. Damit wird auch bei den Geschwistern einer betrieblichen Ausbildung berücksichtigt, ob sie ganz oder teilweise versorgt sind.

Diese Änderung im Arbeitsförderungsgesetz wirkt sich für einen Teil der Geförderten im unteren Einkommensbereich, deren Geschwister in betrieblicher Ausbildung niedrige Ausbildungsvergütungen erhalten, positiv aus. Bei Geförderten aus Familien im mittleren Einkommensbereich, deren Geschwister höhere Ausbildungsvergütungen erhalten, kann es dagegen zu einer Minderung des Förderungsbetrages kommen. Diese Bedarfsgemeinschaften sind bisher durch die Regelung im BAföG, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung trägt, sehr günstig behandelt worden, indem in der Masse der Fälle die aufwendige Ermittlung von Geschwistereinkommen eingespart wurde. In Anbetracht der heutigen Höhe der Ausbildungsvergütungen hatte der Bundesrechnungshof die frühere Praxis der Begünstigung der Familien mit Kindern in betrieblicher Ausbildung und hoher Ausbildungsvergütung beanstandet. Künftig wird daher nur noch für solche Geschwister in betrieblicher Ausbildung ein Kinderfreibetrag eingeräumt, die nicht durch ihre Ausbildungsvergütung voll versorgt sind.

- Bundeskindergeldgesetz:

Durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) wird das Kindergeld für das zweite Kind zum 1. Juli 1990 von 100 DM auf 130 DM monatlich angehoben.

1.4 Die Entwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

Für die Abgrenzung des Kreises der ausländischen Auszubildenden, die im nationalen Ausbildungsförderungsrecht Deutschen gleichzustellen sind, kommt dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Bedeutung zu. Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 13. Februar 1985 (NJW 1985, S. 2085) entschieden, daß auch eine Hochschulausbildung in aller Regel als Berufsausbildung im Sinne des EG-Rechts anzusehen und darum Angehörigen anderer EG-Staaten der Hochschulzugang wie Deutschen zu gewähren ist. Durch Urteil vom 21. Juni 1988 (FamRZ 1988, S. 885) hat der Europäische Gerichtshof den EG-rechtlichen Status des Arbeitnehmers und damit den Kreis der Personen mit Anspruch auf soziale Vergünstigungen zur Durchführung einer Berufsausbildung definiert mit der Folge, daß an der

Förderungsvoraussetzung fünf Jahre Aufenthalt und rechtmäßige Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich des BAföG für nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 bevorrechtigte EG-Angehörige, die im Inland eine Beschäftigung ausgeübt haben, nicht mehr festgehalten werden kann. Der Vollzug wurde darauf eingerichtet.

1.5 Der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung bei der Verabschiedung des 9. BAföGÄndG aufgefordert, einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die bis dahin mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung gemacht worden sind (BT-Drs. 10/3280). In dem Bericht (BT-Drs. 11/2823) kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß sich die geltende Regelung über die Altersgrenze (§ 10 Abs. 3) insgesamt bewährt hat. Sie legt insbesondere dar, daß eine Reduzierung des durchschnittlichen Alters der deutschen Hochschulabsolventen durch eine weitere Absenkung der Altersgrenze nicht zu erreichen sei. Die Bundesregierung wird lediglich eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 vorschlagen, durch die eine förderungsrechtlich unschädliche Zeitphase der Orientierung im Falle der Verhinderung des rechtzeitigen Beginns des Ausbildungsabschnitts aus persönlichen oder familiären Gründen festgelegt wird.

1.6 Überprüfung der Struktur des BAföG

1.6.1 Berichtsauftrag

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat den nach § 44 gebildeten Beirat für Ausbildungsförderung am 15. Mai 1987 beauftragt, das Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes insgesamt auf seine innere Stimmigkeit und seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzuschlagen. Er hat die Notwendigkeit der Überprüfung u. a. wie folgt begründet:

"Das Bundesausbildungsförderungsgesetz hat seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1971 zahlreiche und vielfältige Änderungen, z. T. gravieren-

de Eingriffe erfahren, in Bildungswesen und -verhalten haben sich seither einschneidende Veränderungen vollzogen, Novellierungen anderer Sozialleistungs- und Steuergesetze haben sich unmittelbar auf die Förderungsleistungen ausgewirkt, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft sind maßgeblich geworden, die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts hat den Vollzug des Gesetzes stark geprägt. Diese Entwicklungen machen es aus meiner Sicht erforderlich, das Ausbildungsförderungsrecht des Bundes insgesamt auf seine innere Stimmigkeit und seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. - unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage von Bund und Länder - Änderungen vorzuschlagen."

1.6.2 Empfehlungen des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat hat als Ergebnis seiner Prüfung in seinem Bericht von Oktober 1988 gravierende Änderungen des BAföG vorgeschlagen². Die wesentlichen Empfehlungen sind folgende:

- Der Beirat hält es für notwendig, daß die Ausbildungsförderung stärker an die wirtschaftliche Leistungskraft der Familien gebunden wird, und hat vorgeschlagen, die Vorschriften zur eingeschränkt elternabhängigen Förderung (§ 25 a) aufzuheben und die elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) einzuschränken.
- Ferner hat der Beirat empfohlen, bei der Einkommensanrechnung im BAföG die relativen Freibeträge (§ 25 Abs. 4) von 25 v. H. für die Eltern und 10 v. H. für jedes Kind auf 50 v. H. für die Eltern und 5 v. H. für jedes Kind - unter Wegfall der bestehenden betragsmäßigen Begrenzungen - anzuheben, damit eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung im Bereich mittlerer Einkommen (Bruttoeinkommen 40.000 bis 70.000 DM) erreicht wird.

² veröffentlicht in der Schriftenreihe "Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft", Band 21, herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

- Der Beirat hat sich für die Wiederaufnahme der Schülerförderung ab Klasse 11 in das BAföG ausgesprochen. Für vordringlich hält er dabei die Wiederaufnahme der Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen sowie der Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.
- Ein weiterer Vorschlag geht dahin, die Ausbildungsförderung für Studierende zu 50 v. H. als Zuschuß und zu 50 v. H. als Darlehen zu vergeben.
- Ferner hat der Beirat empfohlen, zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Examenszeit unter ganz bestimmten Bedingungen eine Studienabschlußförderung einzuführen; er verspricht sich davon zugleich auf Dauer eine Verkürzung der überlangen tatsächlichen Studienzeiten.

Weitere Empfehlungen des Beirats richten sich auf eine Anhebung des Krankenversicherungszuschlags, die Aufhebung der Darlehensteilerlasse nach § 18 b Abs. 1 und 1 a, eine weitgehende Einschränkung der Förderung des Zweitstudiums, die Änderung der Auslandsförderung und die Verbesserung der Förderung behinderter Studierender.

Die Empfehlungen des Beirats zur Änderung des BAföG sind von der Bundesregierung insgesamt als ausgewogen und als eine wichtige Diskussionsgrundlage bewertet worden. Der Beirat hat sich bei seinen Reformvorschlägen auch an dem Erfordernis der Finanzierbarkeit orientiert. Die Vorschläge zielen deshalb nicht auf eine generelle Ausweitung, sondern auf einen zweckorientierten Umbau des BAföG ab. Sie beinhalten weitgehende Vorschläge zur Umschichtung und Konzentration der vorhandenen Mittel. Die Empfehlungen haben zum großen Teil Eingang gefunden in den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG).

1.7 Bewertung

Die durch das 11. BAföGÄndG in Kraft gesetzten Leistungsverbesserungen, die weitere Verbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und die real gestiegenen Familieneinkommen haben - wie im vorangegangenen Berichtszeitraum - insgesamt zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung geführt. Aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG blieb der reale Wert der Förderungsleistungen trotz der auf niedrigem Niveau gestiegenen Lebenshaltungskosten erhalten.

Insbesondere als Folge der realen Einkommensverbesserungen hat sich der seit 1980 andauernde Rückgang der Zahl der Geförderten und der Gefördertenquote gleichwohl fortgesetzt.

Der Umfang der Förderung außerhalb des Geltungsbereichs des BAföG nahm insgesamt weiter deutlich zu. Der Anstieg der Zahl der Geförderten konzentrierte sich dabei auf außereuropäische Länder, insbesondere die USA. Die Zahl der im EG-Ausland Geförderten war demgegenüber leicht rückläufig, wobei zu berücksichtigen ist, daß insoweit spezielle Förderungsinstrumente außerhalb des BAföG an Bedeutung gewannen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen erfolgte die Ausbildung im Ausland, weil sie im Geltungsbereich des BAföG - zumeist aufgrund von Zulassungsbeschränkungen - nicht durchgeführt werden konnte; in diesen Fällen überstieg die Dauer der Auslandsausbildung die hierfür geltende Regeldauer von einem Jahr erheblich.

Durch die Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz, die je nach Höhe des Einkommens der Familien und Geschwister in betrieblicher Ausbildung unterschiedlich sind, wird mehr Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gegenüber Familien erreicht, bei denen bisher schon eine Anrechnung eigener Einnahmen der Geschwister auf die Freibeträge durchgeführt wurde (z. B. bei Empfängern von Landeschülerförderung oder Sozialhilfe).

2. Quantitäten und Strukturen

Im Berichtszeitraum von Oktober 1986 bis September 1988 haben sich hinsichtlich der Gefördertenstruktur keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die bereits im Siebten Bericht festgestellten Tendenzen haben sich fortgesetzt. So weist z. B. die Struktur geförderter Studenten und Schüler nach Ausbildungsstättenarten nur geringe Veränderungen auf. Entsprechendes gilt für die geförderten Studenten und Schüler nach Geschlecht und Familienstand.

Die Darstellung der Schülerförderung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 zum einen die Förderung nach dem BAföG auf die ausbildungsbedingt auswärts untergebrachten Schüler und die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges konzentriert wurde und zum anderen die Schülerförderung nach den Härteregelelungen der §§ 12 a, 25 b BAföG für die Auszubildenden, die sich zum Herbst 1983 bereits in einer förderungsfähigen Ausbildung befanden, ausgelaufen ist.

2.1 Auszubildende und Geförderte

2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Betracht kommen, zwischen 1986 und 1987 gleichgeblieben. Von 1987 bis 1988 ist sie aufgrund gestiegener Studienanfängerzahlen um 1,1 v. H. angestiegen. Sie betrug 1986 und 1987 rd. 900.000 und stieg 1988 auf rd. 910.000.

Die Zahl der geförderten Studenten ist zwischen 1986 und 1988 von rd. 276.000 auf rd. 259.000 gesunken. Dementsprechend ist im selben Zeitraum die Gefördertenquote von 30,7 v. H. auf 28,5 v. H. zurückgegangen. Wie in den Vorjahren ist auch zwischen 1986 und 1988 die Zahl der geförderten Studenten an Universitäten stärker gesunken als an Fachhochschulen. Die Zahl der geförderten Studenten an Fachhochschulen stieg zwischen 1986 und 1987 zunächst von rd. 88.000 auf rd.

93.000. Von 1987 bis 1988 sank sie wieder auf 86.000. Die Gefördertenquote nahm entsprechend von 1986 bis 1987 von 42,7 v. H. auf 44,8 v. H. zu und fiel 1988 auf 41,0 v. H.. Ein stärkerer Rückgang ist bei der Zahl der geförderten Studenten an Universitäten zu verzeichnen. Sie sank von rd. 188.000 in 1986 und 180.000 1987 auf 173.000 in 1988. Die Gefördertenquote ging von 27,1 v. H. auf 24,7 v. H. zurück. Im Berichtszeitraum hat sich damit der seit 1980 andauernde Rückgang der Zahl der Geförderten sowie der Gefördertenquote fortgesetzt, der im wesentlichen durch das 7. BAföGÄndG aus dem Jahre 1981 eingeleitet wurde.

Im Schülerbereich wurden 1988 rd. 69.000 Schüler gefördert. Das waren rd. 1.000 Schüler mehr als 1986. Im Vergleich zu 1986 hat sich die Zahl der geförderten Auszubildenden an Abendschulen, Kollegs und Fachschulen, die eine vorherige Ausbildung abgeschlossen haben, leicht erhöht von 30.000 auf 31.000 in 1988. Das waren rd. 44,7 v. H. aller geförderten Schüler. Die Zahl der geförderten Gymnasiasten, Berufsfachschüler, Fachoberschüler, Berufsaufbauschüler sowie Fachschüler ohne vorherige Ausbildung ist mit 38.000 etwa gleichgeblieben.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten 1)

		1983	1984	1985	1986	1987	1988
Studenten insgesamt 2)	Tsd.	867	899	912	900	900	910
Geförderte	Tsd.	327	302	291	276	273	259
Gefördertenquote	v.H.	37,7	33,6	31,9	30,7	30,3	28,5
davon an							
Universitäten							
Studenten 2) 4)	Tsd.	684	698	707	694	693	699
Geförderte	Tsd.	231	208	198	188	180	173
Gefördertenquote	v.H.	33,8	29,8	28	27,1	26	24,7
Fachhochschulen							
Studenten 2) 3)	Tsd.	183	201	205	206	208	210
Geförderte	Tsd.	96	94	93	88	93	86
Gefördertenquote	v.H.	52,5	46,8	45,4	42,7	44,8	41

- 1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung, die im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigte Zahl an Studenten zugrunde liegt (vgl. hierzu den sechsten Bericht Abschnitt 3.1.1.)
- 2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten abzüglich der Zahl der Inspektorenanwärter an Fachhochschulen.
- 3) Ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.
- 4) Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Der Rückgang der Zahl der geförderten Studenten führt dazu, daß die Zahl der geförderten Schüler bei Betrachtung der Gefördertengesamtstruktur etwas an Gewicht gewonnen hat. Der Schwerpunkt der Förderung liegt jedoch weiterhin bei den Studenten. Der Anteil geförderter Studenten an der Gesamtzahl aller Geförderten betrug 1988 rd. 75 v. H., der der Schüler rd. 25 v. H.

Im Hochschulbereich ist der Anteil geförderter Studenten an Fachhochschulen weiter gestiegen. Er erhöhte sich zwischen 1986 und 1988 von rd. 33,8 v. H. auf rd. 34,8 v. H.. Diesem Anstieg steht ein Rückgang des Anteils der geförderten Studenten an den Universitäten gegenüber; ihr Anteil belief sich 1988 auf rd. 62,9 v. H. gegenüber 63,6 v. H. im Jahre 1986.

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Studenten hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Er beträgt, wie schon 1986, rd. 20,8 v. H.. Leichte Verschiebungen haben sich bei den einzelnen Hochschularten ergeben: Bei den Universitäten stieg der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studenten in geringem Maße von 17,0 v. H. auf 17,3 v. H., während dieser Anteil bei den Fachhochschülern von 27,6 v. H. in 1986 auf 26,7 v. H. in 1988 gefallen ist.

Von den geförderten Schülern besuchten 1988 rd. 44,7 v. H. Abend- schulen, Kollegs oder Fachschulen mit vorheriger Ausbildung. 55,3 v. H. waren Gymnasiasten, Berufsfachschüler, Fachoberschüler, Berufsaufbauschüler sowie Fachschüler ohne vorherige Ausbildung.

Die geförderten Auszubildenden an Abendschulen und Kollegs sowie Fachschulen mit vorheriger Ausbildung wohnten im Jahre 1988 zu 43,4 v. H. bei ihren Eltern. Aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 werden Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachober- schulen sowie Fachschulen ohne vorherige Ausbildung nur noch geför- dert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können.

Entwicklung der geförderten Studenten nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung
- in v. H. -

Übersicht 2a

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		davon wohnten während der Ausbildung			
	1986	1988	bei den Eltern	Nicht bei den Eltern	1986	1988
Universitäten 1)	63,6	62,9	17	17,3	83	82,7
Akademien, Kunsthochschulen	2,6	2,3	26,5	25,4	73,5	74,6
Fachhochschulen 2)	33,8	34,8	27,6	26,7	72,4	73,3
Hochschulen insgesamt	100	100	20,8	20,8	79,2	79,2

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1986, 1988

Übersicht 2b

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte
und der Unterbringung (1988)
- in v. H. -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	Nicht bei den Eltern
Abendhauptschule	0,2	73,3	26,7
Abendrealische	1,2	64,5	35,5
Fachschule mit vorh. Ausbildung	21,4	57,9	42,1
Abendgymnasium	2,4	18,0	82,0
Kolleg	19,5	28,9	71,1
Zusammen	44,7	43,4	56,6
Gymnasien, Berufsfachschulen 1)	55,3	0,1	99,9
Schulen insgesamt	100	19,5	80,5

1) einschließlich Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen
ohne vorherige Ausbildung

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil der geförderten weiblichen Studenten an der Zahl aller geförderten Studenten ist mit 36,9 v. H. gegenüber 1986 leicht gesunken. Dieser Anteil entspricht im wesentlichen dem Anteil der weiblichen Studenten an der Gesamtzahl der Studenten. Das leichte Absinken des Anteils der geförderten weiblichen Studenten geht auf den Rückgang geförderter Studentinnen an Akademien und Kunsthochschulen zurück. Er sank von 68,4 v. H. in 1986 auf 65,8 v. H. in 1988. Der Frauenanteil bei den geförderten Studenten an Universitäten und Fachhochschulen ist im Vergleich zu 1986 gleichgeblieben.

Der Anteil geförderter weiblicher Schüler betrug im Jahre 1988 52,3 v. H.; er fiel damit gegenüber 1986 mit 53,5 v. H. etwas geringer aus. Der Gefördertenanteil entspricht etwa dem Anteil weiblicher Schüler, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befanden.

Im Hochschulbereich ist der Anteil geförderter lediger Studenten im Berichtszeitraum weiter leicht gestiegen; er erhöhte sich von 92,1 v. H. auf 93,2 v. H.

Im Schulbereich erhöhte sich dagegen der Anteil verheirateter Geförderter leicht von 3,5 v. H. in 1986 auf 4,2 v. H. im Jahre 1988. Diese Entwicklung geht im wesentlichen auf das leichte Ansteigen des Anteils verheirateter geförderter Schüler insbesondere an Fachschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen zurück.

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1988)
- in v. H. -

Übersicht 3a

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten 1)	59,1	40,9	93,3	5,3	1,3
Akademien, Kunsthochschulen	34,2	65,8	94,9	3,9	1,2
Fachhochschulen 2)	72,2	27,8	92,7	6,1	1,2
Hochschulen insgesamt	63,1	36,9	93,2	5,6	1,3

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

Übersicht 3b

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1988)
- in v. H. -

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Abendhaufschulen	53,8	46,2	91,6	4,8	3,6
Abendreal Schulen	50,5	49,5	90,3	4,1	5,5
Fachschulen mit vorh. Ausbildung	63,9	36,1	95,2	4,2	0,6
Abendgymnasien	46,1	53,9	88,1	7,7	4,2
Kollegs	55,2	44,8	93,7	3,4	2,9
Gymnasien, Berufsfachschulen 1)	38,7	61,3	94,3	4,3	1,5
Schulen insgesamt	47,7	52,3	94,1	4,2	1,7

1) einschließlich Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Fachschulen ohne
vorherige Ausbildung

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Auf Altersjahrgänge bezogen liegt der Schwerpunkt der Förderung für Studenten an Universitäten und Fachhochschulen bei den 22- bis unter 26jährigen und bei den Kunsthochschulen bei den 20- bis 24jährigen. Dies entspricht etwa der Verteilung in 1986. Die Betrachtung der kumulierten Werte für den Berichtszeitraum zeigt, daß sich der Trend zum höheren Alter bei den Geförderten fortgesetzt hat. So verringerte sich der Anteil der Geförderten an den Universitäten in einem Alter bis zu 24 Jahren im Jahre 1988 auf 41,7 v. H., während es 1986 noch 44,8 v. H. waren. 1984 waren es noch 49,4 v. H. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich bei geförderten Fachhochschülern. Im Berichtszeitraum sank der Gefördertenanteil der bis zu 24jährigen von 40,5 v. H. auf 36,0 v. H.

Übersicht 4a

Geförderte Studenten nach Alter (1988)

Ausbildungsstättenart	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
- 18	0,0	0,0	2,9	2,9	0,0	0,0
18 - 20	1,8	1,8	14,8	17,7	1,1	1,1
20 - 22	14,2	16,0	21,0	38,8	9,2	10,4
22 - 24	25,7	41,7	20,7	59,4	25,7	36,0
24 - 26	27,0	68,8	17,8	77,2	30,8	66,8
26 - 28	16,6	85,3	10,9	88,2	19,5	86,3
28 - 30	7,2	92,5	6,2	94,4	8,2	94,5
30 - 32	3,7	96,3	2,9	97,3	3,4	97,9
32 - 34	1,8	98,1	1,5	98,8	1,3	99,2
34 -	1,9	100,0	1,2	100,0	0,8	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

Der Vergleich der Altersstrukturen der geförderten Studenten und Studentinnen zeigt, daß die weiblichen Studenten im Durchschnitt jünger sind. So waren an den Universitäten rd. 46,9 v. H. der weiblichen geförderten Studenten unter 24 Jahre alt, während es bei den männlichen Studenten nur 38,1 v. H. waren. An den Fachhochschulen ergeben sich vergleichbare Abweichungen. Bei der unterschiedlichen Altersstruktur ist zu berücksichtigen, daß männliche Studenten in der Regel vor Beginn des Studiums einen Wehr- oder Zivildienst ableisten. Allerdings hat sich der Abstand in der Altersstruktur zwischen männlichen und weiblichen Studenten im Berichtszeitraum leicht verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahren vor allem die Frauen ihr Studium wegen des Abschlusses einer beruflichen Ausbildung verzögert aufgenommen haben (12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks).

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1988)

Ausbildungsstättenart	Universitäten 1)				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen 2)			
	männlich v.H.	kum. v.H.	weiblich v.H.	kum. v.H.	männlich v.H.	kum. v.H.	weiblich v.H.	kum. v.H.	männlich v.H.	kum. v.H.	weiblich v.H.	kum. %
Alter von ... bis ...												
- 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	4,4	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0
18 - 20	1,0	1,0	3,1	3,1	1,9	2,1	21,5	25,8	0,8	0,8	2,1	2,1
20 - 22	11,5	12,4	18,1	21,2	10,2	12,3	26,7	52,5	7,4	8,1	14,0	16,1
22 - 24	25,7	38,1	25,8	46,9	22,2	34,5	19,9	72,4	24,9	33,0	27,5	43,6
24 - 26	28,4	66,5	25,0	72,0	25,9	60,4	13,6	86,0	32,3	65,3	26,8	70,4
26 - 28	18,9	85,4	13,2	85,2	18,8	79,2	6,8	92,8	21,3	86,6	14,9	85,3
28 - 30	7,8	93,3	6,3	91,5	11,2	90,4	3,7	96,5	8,5	95,1	7,4	92,7
30 - 32	3,7	96,9	3,8	95,3	5,3	95,6	1,6	98,1	3,2	98,3	4,1	96,8
32 - 34	1,7	98,6	2,1	97,4	2,6	98,3	0,9	99,0	1,1	99,4	1,7	98,5
34 -	1,4	100,0	2,6	100,0	1,7	100,0	1,0	100,0	0,6	100,0	1,5	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

Im Schulbereich lag der Schwerpunkt der Förderung bei den Gymnasiasten, Berufsfach- und Fachoberschülern bei den 20- und 21jährigen. Bei den Schülern an Abendgymnasien lag er dagegen bei den 24- bis unter 28jährigen und bei den Kollegschülern bei den 22- bis unter 26jährigen.

Auch bei den geförderten Schülern zeigt sich, daß im Berichtszeitraum das Alter weiter gestiegen ist. Der Anteil geförderter Schüler nahm bei den bis zu 24jährigen von 74,7 v. H. 1986 auf 70,1 v. H. ab. Die Altersstrukturen der geförderten Schüler des Zweiten Bildungsweges haben sich im Berichtszeitraum kaum verändert. Lediglich die Kollegschüler weisen eine etwas geringeres Durchschnittsalter als 1986 auf.

Geförderte Schüler nach Alter (1988)

Alter von ... bis ...	Abendhauptschulen		Abendrealschulen		Fachschulen mit vorh. Ausbildung		Abendgymnasien		Kollegs		Gymnasien, Berufsfachschulen 1)		Zusammen	
	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.
- 18	9,6	9,6	3,5	3,5	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	11,7	11,7	6,6	6,6
18 - 20	37,5	47,0	22,7	26,2	15,9	16,0	0,1	0,1	3,7	3,7	21,3	33,0	16,3	22,8
20 - 22	18,7	65,7	22,7	48,9	35,6	51,5	3,1	3,2	19,8	23,4	26,4	59,5	26,5	49,3
22 - 24	14,7	80,5	17,2	66,1	21,8	73,3	16,2	19,4	25,6	49,0	19,0	78,4	20,8	70,1
24 - 26	7,2	87,6	15,0	81,1	14,1	87,4	29,6	49,0	22,8	71,8	11,1	89,6	14,5	84,6
26 - 28	4,8	92,4	8,8	89,9	7,6	94,9	22,7	71,6	14,4	86,2	5,9	95,5	8,3	92,9
28 - 30	4,8	97,2	5,7	95,6	3,3	98,3	14,7	86,4	8,0	94,1	3,1	98,6	4,4	97,3
30 - 32	2,4	99,6	2,8	98,3	1,2	99,5	9,0	95,4	4,0	98,1	1,0	99,6	1,9	99,2
32 - 34	0,0	99,6	0,9	99,3	0,3	99,8	2,9	98,3	1,1	99,2	0,2	99,8	0,5	99,6
34 -	0,4	100,0	0,7	100,0	0,2	100,0	1,7	100,0	0,8	100,0	0,2	100,0	0,4	100,0

1) einschließlich Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Fachschulen ohne
vorherige Ausbildung

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Die berufliche Stellung der Väter der Geförderten hat sich im Berichtszeitraum leicht verändert. Die Anteile geförderter Studenten, deren Väter Angestellte, Beamte oder Arbeiter sind, waren rückläufig. Bei der Interpretation des Anteils der Arbeiter ist zu berücksichtigen, daß auch der Arbeiteranteil an der Gesamtbevölkerung rückläufig ist. Der Anteil der Selbständigen blieb unverändert. Demgegenüber stieg der Anteil der geförderten Studenten, deren Väter verstorben, nicht oder nicht mehr berufstätig waren oder über die Angaben nicht vorlagen, erneut, ähnlich wie im vorhergehenden Berichtszeitraum. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß der Anteil der elternunabhängig Geförderten gestiegen ist, bei denen keine Angaben über die Eltern vorliegen.

Eine ähnliche Entwicklung der beruflichen Stellung der Eltern war im Berichtszeitraum im Schulbereich zu beobachten.

Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung
des Vaters (1986/1988)
- in v. H. -

Ausbildungsstättenart	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		Zuordnung nicht möglich 1)	
	1986	1988	1986	1988	1986	1988	1986	1988	1986	1988
Universitäten 2)	17,9	16,4	20,2	19,6	9,6	9,7	12,6	12,5	39,7	41,9
Akademien, Kunsthochschulen	22,2	20,1	19	17,8	9,4	9,3	15,7	15,8	33,7	37,0
Fachhochschulen 3)	22,4	19,4	18	17,1	6,9	6,5	10,1	10,4	42,6	46,5
Hochschulen insgesamt	19,5	17,5	19,4	18,7	8,7	8,6	11,8	11,8	40,5	43,4

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder
über die Angaben nicht vorliegen.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMH, BAfG-Statistik 1986, 1988

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1988)
- in v. H. -

Übersicht 6b

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich 1)
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Abendhauptschulen	31,5	3,2	1,6	2,0	61,8
Abendrealschulen	23,5	7,3	1,7	5,2	62,4
Fachschulen mit vorh. Ausbildung	14,7	6,8	2,3	50,0	26,3
Abendgymnasien	4,4	5,1	0,6	0,9	89,0
Kollegs	8,5	9,2	2,2	2,5	77,5
Gymnasien, Berufsfachschulen 2)	26,0	13,0	5,0	13,7	42,3
Schulen insgesamt	19,7	10,7	3,7	18,9	47,1

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind
oder über die Angaben nicht vorliegen.

2) einschließlich Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Sozialleistung Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 7 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1985 oder 1986 erzielt worden sind.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen mit durchschnittlich 40.842,-- DM. Der Abstand zu den jahresdurchschnittlichen Einkünften der Eltern geförderter Fachhochschulstudenten mit 40.213,-- DM war jedoch sehr gering.

Dies weist darauf hin, daß die Einkommensverhältnisse der Eltern geförderter Studenten in den einzelnen Hochschularten relativ gleich sind.

Übersicht 7

Einkünfte 1) der Eltern der 1988 geförderten Studenten

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM	davon Voll- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM	Teil- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten 2)						
Einkünfte						
Eltern	73,1	40842	29,7	24151	70,3	47888
Vater 3)	9,6	34112	25,9	21189	74,1	38640
Mutter 3)	17,3	19525	24,7	12120	75,3	21951
Akademien						
Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	74,1	40212	27,7	25981	72,3	45653
Vater 3)	9,6	37425	22,9	32023	77,1	39032
Mutter 3)	16,3	19407	21,6	12391	78,4	21341
Fachhochschulen 4)						
Einkünfte						
Eltern	75,5	40213	40,5	28237	59,5	48374
Vater 3)	8,7	33121	30,4	21955	69,6	37988
Mutter 3)	15,9	18764	27,7	13250	72,3	20872

- 1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.
- 2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen
- 3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenz bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).
- 4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1988

2.2. Auslands- und Ausländerförderung

2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Verbesserung der Förderungsbedingungen für eine Ausbildung im Ausland durch das 9. BAföGÄndG (Zusatzleistungen für alle geförderten Studenten als Zuschuß) und das 10. BAföGÄndG (Verbesserung der Förderung an Hochschulen im außereuropäischen Ausland und Einbeziehung des Praktikums in die Auslandsförderung) hat ein zunehmendes Interesse an der Inanspruchnahme der Auslandsförderung nach dem BAföG hervorgerufen, wie auch an dem weiteren Anstieg der Antragszahlen zu erkennen ist.

Insgesamt sind die Gefördertenzenzahlen von 4 732 (1986), auf 5 389 (1987) und 5 731 (1988) angestiegen. Die Gefördertenquote beim Auslandsstudium ist 1987 und 1988 gegenüber dem Vorjahr (1986) auf rd. 21,5 v. H. gestiegen (geschätzte Zahl der deutschen Studenten im Ausland in 1988: ca. 27.000). Sie hat damit etwa die Quote der im Inland Geförderten erreicht, nachdem sie in den Vorjahren deutlich niedriger gelegen hatte.

Bemerkenswert hoch ist der Anstieg der Gefördertenzenzahlen beim Studium sowie bei den Praktika in Übersee. Der Anteil der in Übersee geförderten Praktikanten an allen im Ausland geförderten Praktikanten liegt, läßt man Nordamerika unberücksichtigt, bei rd. 45 v. H.

In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen nutzen Auszubildende das Fehlen einer zeitlichen Mindestgrenze für die Förderung von Auslandspraktika, um ein gefördertes Praktikum mit einer Dauer von weniger als drei Monaten abzuleisten. Ein weiteres Problem besteht darin, daß ein Teil der im Ausland Geförderten einen einheitlichen Ausbildungszeitraum - vor allem beim praktischen Jahr der ärztlichen Ausbildung - auf mehrere Stationen in verschiedenen Ländern aufteilen. In rd. 20 v. H. der Fälle einer Auslandsförderung überstieg die Dauer der Förderung die einjährige Regeldauer. Bei rd. 15 v. H. aller für eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im europäischen Ausland Geförderten (= 574 Fälle) erfolgte in 1988 eine verlängerte

Förderung in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang, insbesondere in Medizin.

Die Gefördertenzahlen in den EG-Ländern hielten sich - ungeachtet der Ausweitung alternativer Möglichkeiten der Förderung von Studienaufenthalten im EG-Ausland wie insbesondere der Mobilitätszuschüsse im Rahmen des ERASMUS-Programms der EG - weiterhin auf hohem Niveau (1986: 2 950, 1987: 2 873, 1988: 2 820).

Eine grobe Aufschlüsselung nach den Fachrichtungen ergibt, daß in den USA die Zahl der die Natur- und Ingenieurwissenschaften Studierenden, in Großbritannien und Frankreich die Zahl der Sprachstudenten, in Belgien, Italien, Rumänien und Ungarn die der Human- und Zahnmedizinstudenten und in der Schweiz die Zahl der die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Studierenden an erster Stelle stehen.

Übersicht 8

Förderung gemäß § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes-

Ausbildungsstätten in	1976	1978	1980	1981	Zahl ¹ 1982	der Geförderten 1983	1984	1985	1986	1987	1988
Belgien/Luxemburg	149	207	273	293	304	306	307	233	170	42	37
Bulgarien	1	2	1	1	0	0	1	1	1	2	4
CSSR	6	0	2	0	0	1	0	-	-	2	1
Dänemark	26	52	59	74	80	46	59	59	59	36	35
Finnland	1	3	4	3	3	1	4	4	5	5	2
Frankreich	463	697	529	586	499	536	469	469	766	566	532
Griechenland	.	.	3	5	3	4	5	5	5	13	14
Großbritannien	514	505	731	825	797	735	505	1 189	1 135	1 198	1 308
Irland	2	6	13	18	13	12	10	36	50	42	66
Island	0	0	1	2	1	0	1	1	1	1	5
Italien	138	228	386	392	384	343	396	392	396	366	339
Jugoslawien	0	7	9	10	10	201	17	17	17	26	36
Kanada	15	15	37	84	76	54	51	38	45	84	111
Malta									1	1	-
Niederlande	58	106	137	150	158	140	152	170	133	265	271
Norwegen	2	9	17	12	6	3	6	12	12	12	10
Osterreich	206	234	392	364	408	311	332	357	315	293	309
Polen	11	1	3	4	3	2	7	11	5	23	15
Portugal	4	3	2	9	10	1	0	13	13	15	14
Rumänien	60	105	79	115	106	112	164	153	146	148	122
Schweden	1	6	7	15	10	4	13	21	21	21	31
Schweiz/ Liechtenstein	324	543	500	501	421	378	420	345	300	438	464
Spanien	12	14	51	189	158	188	200	214	282	345	218
UdSSR	1	2	2	19	16	9	18	14	21	21	26
Ungarn	2	3	5	2	0	31	76	68	84	95	78
USA	139	265	418	488	657	422	427	384	530	682	778
Afrika, Asien (ein- schließlich Türkei)	15	26	58	48	74	92	102	134	157	358	471
darunter:											
Taiwan							56	47	50	84	104
China							15	21	36	65	63
Japan							2	4	11	38	50
Australien und Ozea- nien, Südamerika	7	5	18	45	50	32	43	33	79	277	423
darunter ³											
Australien			.	9	8	6	7	5	13	39	95
Neuseeland			.	0	3	1	0		13	33	44
Brasilien			.	12	11	7	10	10	26	42	45
Chile			.	4	3	2	3	3	4	9	9
Costa Rica			.	3	4	0	1	1	0	4	5
Ecuador			.	1	3	3	2	1	3	3	4
Mexiko			.	9	9	6	7	2	5	15	28
Peru			.	1	3	1	1	1	1	12	17
insgesamt	2 157	3 054	3 719	4 254	4 247	3 783	3 785	4 373	4 732	5 377	5 720

¹ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen

² 1980 erstmals gesondert ausgewiesen

³ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen

2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

Kindern von EG-Angehörigen, denen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zusteht, wird Ausbildungsförderung für ein Studium im Inland unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen geleistet. Die Bundesregierung schlägt im Entwurf eines 12. BAföGÄndG darüber hinaus vor, Auszubildende aus EG-Mitgliedstaaten, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Arbeitnehmer die gleichen sozialen Vergünstigungen haben wie inländische Arbeitnehmer (vgl. Abschnitt II.1.4), deutschen Auszubildenden gleichzustellen. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn vor Beginn der Ausbildung zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre zumindest drei Jahre oder der in einer förderungsfähigen Ausbildung Befindliche sich selbst insgesamt fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Im Jahre 1988 sind an Wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG etwa 12 000 Ausländer - davon rund 2 600 Angehörige von EG-Mitgliedstaaten - gefördert worden.³ Der finanzielle Aufwand wird auf etwa 57 Mio. DM (Bund und Länder) geschätzt.

2.3. Förderungsbeträge und Finanzaufwand

2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Im Jahre 1988 erhielten Studenten durchschnittlich rd. 571 DM monatlich (vgl. Übersicht 9).

Vollförderung erhielten 38,0 v. H. der geförderten Studenten (vgl. Übersicht 10). Der Anteil vollgeförderter Studenten lag damit gegenüber 1986 mit 35,3 v. H. deutlich höher. Dies trifft für alle Hochschularten zu.

³ Fallzahlen (keine Durchschnittszahlen)

Übersicht 9

Entwicklung der durchschnittlichen
monatlichen Förderungsbeträge 1)
in DM

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Studenten	495	510	495	525	542	549	551	571

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug
1986: 508 DM; 1988: 553 DM

Quelle: BMBW

Übersicht 10

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1986/1988)
- in v. H. -

	Vollförderung		Teilförderung	
	1986	1988	1986	1988
Universitäten 1)	33,6	37	66,4	63
Akademien, Kunsthochschulen	33,8	34,3	66,2	65,7
Fachhochschulen 2)	38,7	40,2	61,3	59,8
Hochschulen insgesamt	35,3	38	64,7	62

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1986, 1988

2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge, die an geförderte Studenten im Berichtszeitraum geleistet wurden, setzte sich die Entwicklung, die bereits 1986 beobachtet wurde, fort: Die Leistungen konzentrierten sich in Bereichen höherer durchschnittlicher monatlicher Förderungsbeträge. So erhielten an Universitäten 1986 12,5 v. H. einen monatsdurchschnittlichen Förderungsbetrag unter 250,-- DM. 1988 waren es nur noch 11,9 v. H. Demgegenüber erhielten 1988 40,4 v. H. der geförderten Studenten an Universitäten einen monatlichen Förderungsbetrag von über 700,-- DM, während es 1986 nur 35,1 v. H. waren.

Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Förderungsbeträge, die die Studenten an Fachhochschulen erhielten, entwickelte sich im Berichtszeitraum vergleichbar der bei Studenten an Universitäten.

Diese Konzentration auf die Leistung höherer durchschnittlicher monatlicher Förderungsbeträge weist darauf hin, daß ein erheblicher Teil der Förderungsberechtigten, die Förderungsbeträge im unteren Förderungsbereich zu erwarten haben, diese nicht in Anspruch nimmt.

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter
Studenten 1988

Übersicht 11

Monatliche Förderungs- beträge DM	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 100	3,0	3,0	3,6	3,6	2,0	2,0
bis 150	2,5	5,6	3,2	6,7	1,7	3,8
bis 200	3,0	8,5	3,5	10,3	2,1	5,9
bis 250	3,4	11,9	3,5	13,8	2,4	8,3
bis 300	3,7	15,6	4,1	17,9	2,7	11,0
bis 350	4,1	19,7	4,6	22,4	3,0	14,0
bis 400	4,7	24,4	5,1	27,5	3,5	17,5
bis 450	5,0	29,4	5,6	33,1	4,2	21,7
bis 500	4,8	34,2	5,7	38,8	4,4	26,1
bis 600	14,6	48,8	17,6	56,4	19,5	45,6
bis 700	10,8	59,6	8,7	65,1	12,5	58,1
bis 800	29,0	88,6	27,3	92,4	32,5	90,6
bis 900	10,5	99,1	6,8	99,2	9,0	99,6
Über 900	0,9	100,0	0,8	100,0	0,4	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988

2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Im Jahr 1988 haben Bund und Länder für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG rd. 2,2 Mrd. DM und damit etwa denselben Betrag wie im Jahr 1986 ausgegeben. Der Bundesanteil lag ebenso wie im Vergleichsjahr bei rd. 1,5 Mrd. DM. Der leicht gesunkenen Zahl der Geförderten standen höhere Förderungsbeträge im Einzelfall gegenüber, so daß sich der Finanzaufwand im Ergebnis nicht verändert hat.

Übersicht 12

Entwicklung des Finanzaufwandes

	in Millionen DM									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Schüler insgesamt	1 325	1 670	1 688	1 621	1 228	455	428	413	446	459
davon Bund	861	1 085	1 084	1 054	835	296	268	269	290	299
Studenten insgesamt	1 725	1 996	2 028	2 006	2 009	1 838	1 889	1 816	1 896	1 778
davon Bund	1 121	1 298	1 318	1 304	1 306	1 195	1 228	1 180	1 174	1 155
insgesamt	3 050	3 666	2 695	3 627	3 294	2 293	2 317	2 229	2 252	2 237
davon Bund	1 982	2 383	2 402	2 358	2 141	1 491	1 509	1 449	1 464	1 454

Quelle: BMBW

2.4. Darlehenseinzug

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rd. 1,65 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 14,9 Mrd. DM erfasst.

1987 und 1988 versandte das Bundesverwaltungsamt in zahlenmäßig leicht steigender Tendenz pro Jahr etwa 100 000 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide. Die jährlichen Gesamteinnahmen stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich an. Sie betrugen in 1987 386,6 Mio. DM und in 1988 448,5 Mio. DM. Für die Zukunft ist allerdings mit einer geringeren jährlichen Steigerung zu rechnen. Ein erheblicher Anteil dieser Einnahmen beruht nämlich auf vorzeitiger Rückzahlung der Darlehensschuld (199,24 Mio. DM bzw. 259,25 Mio. DM), die zu einer Minderung der in den Folgejahren zu erwartenden Einnahmen aus der ratenweisen Tilgung führen wird.

Die Zahl der Posteingänge im BVA für den Bereich der Darlehensverwaltung und des Darlehenseinzugs ist ständig gestiegen (Posteingänge: 1983 rd. 205 000, 1988 rd. 325 000); mit weiterem Anstieg ist zu rechnen, da sich die durchschnittliche Dauer der Rückzahlungsphase bei den Darlehensfällen durch die Volldarlehensförderung erhöht. Der Verwaltungskostenanteil konnte weiter von 5,3 v. H. (1986) auf 4,1 v. H. (1988) gesenkt werden.

Außerordentlich hoch ist nach wie vor die Zahl der Fälle, in denen bei der Versendung des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheids die Anschrift des Darlehensnehmers zu ermitteln ist. Trotz deutlicher Hinweise auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, eine Änderung seiner Anschrift dem BVA mitzuteilen, sind etwa 40 v. H. der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide zunächst nicht zustellbar. Die durch die notwendigen Anschriftenermittlungen verursachten Kosten sind von den betroffenen Darlehensnehmern zu erstatten (Einnahmen 1988: über 1,3 Mio. DM).

Das Rückzahlungsverhalten der Darlehensnehmer im Jahre 1988 ⁴ stellt sich wie folgt dar:

- 57,5 v. H. in Raten, davon
 - o 6,9 Prozentpunkte in vierteljährlichen Raten bis einschließlich 150 DM, ⁵
 - o 2,3 Prozentpunkte in vierteljährlichen Raten bis 359 DM ⁶
 - o 48,3 Prozentpunkte in vierteljährlichen Raten von mindestens 360 DM ⁷

⁴ Darlehensfälle mit Rückzahlungsbeginn vor dem 1. Januar 1989, Rückzahlungsverhalten 1988

⁵ Darlehen, die bis zum 31.12.1975 geleistet wurden

⁶ Darlehen, die nach dem 31.12.1975 geleistet wurden, mit Rückzahlungsbeginn vor dem 1.7.1982

⁷ Darlehen, die nach dem 31.12.1975 geleistet wurden, mit Rückzahlungsbeginn nach dem 30.6.1982

- 20,4 v. H. vorzeitige Tilgung ⁸
- 22,1 v. H. Tilgungsaussetzung
 - o 12,4 Prozentpunkte wegen Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung
 - o 4,9 Prozentpunkte wegen beantragten Kinderteilerlasses
 - o 4,8 Prozentpunkte wegen beantragter Anwendung der bis zum 31.7.1983 geltenden Regelung des Rückzahlungsbeginns

⁸ Der Anteil vorzeitiger Tilgungen betrug bei den in 1988...erstmals zur Rückzahlung Verpflichteten rd. 55 v. H.

Darlehensverwaltung

- Umfang der Rückzahlungsverpflichtung -

	bis August 1983	bis August 1985	bis August 1987	bis August 1989
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer	1,25 Mio.	1,32 Mio.	1,49 Mio.	1,65 Mio.
Darlehenssumme	rd. 5,1 Mrd. DM	rd. 7,6 Mrd. DM	rd. 11,4 Mrd. DM	rd. 14,9 Mrd. DM
Konten der Bundeskasse	756.000	980.000	1.200.000	1.420.000
davon vollständig abgewickelt	250.000	595.000	791.000	1.000.000

Quelle: BVA

Darlehensverwaltung

- Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlässe -

	bis August 1983	ab September 1983 bis August 1985	ab September 1985 bis August 1987	ab September 1987 bis August 1989
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	406.000	161.000 ¹	rd. 140.000 (20.03.1987)	rd. 294.000 (ab 21.03.1987)
Teilerlaß				
- wegen vorzeitigem Abschluß	rd. 50.000	rd. 12.000	rd. 19.000	rd. 12.800
- wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 26.000	rd. 63.000	rd. 59.000	rd. 111.000
- wegen Kinderbetreuung	rd. 2.800	rd. 2.600	rd. 6.100	rd. 19.800
- Leistungsabhängiger Teilerlaß	-	-	rd. 29.500	rd. 34.000
- wegen Behinderung	-	-	-	55

Quelle: BVA

¹ Bereinigt um die Zahl der Mehrfachbescheide

Entwicklung der Darlehensrückflüsse
- in TDM -

	1976	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989 bis 31. 8.
Tilgung	1 231 (800) 1)	29 077 (18 900)	41 693 (27 100)	64 475 (41 908)	101 938 (66 260)	170 717 (110 966)	199 231 (129 500)	261 540 (170 003)	329 050 (213 882)	381 344 (247 873)	443 326 (288 162)	272 396 (177 057)
Zinsen	59 (38) 1)	1 939 (1 260)	2 660 (1 729)	3 660 (2 379)	4 560 (3 107)	6 112 (4 074)	6 726 (4 691)	6 832 (4 857)	4 405 (2 863)	5 275 (3 428)	5 203 (3 382)	3 092 (2 010)
Gesamteinnahmen	1 290	31 016	44 353	68 135	106 498	176 985	206 448	268 372	333 455	386 619	448 530	275 488
	(838) 1)	(20 160)	(28 829)	(44 288)	(69 224)	(115 040)	(134 191)	(174 860)	(216 746)	(251 302)	(291 545)	(179 067)
davon vorzeitige Rückzahlung	-	-	-	7 852 (5 103)	17 722 (11 519)	39 365 (25 587)	68 829 (44 738)	126 769 (82 399)	173 810 (112 976)	199 238 (129 504)	259 252 (168 513)	161 445 (104 939)
Verwaltungskosten- anteil 2)		23,18 v.H.	17,02 v.H.	14,16 v.H.	10,56 v.H.	6,96 v.H.	7,13 v.H.	5,97 v.H.	rd. 5,3 v.H.	rd. 4,4 v.H.	rd. 4,1 v.H.	rd. 4,1 v.H.

1) Bundesanteil in Klammern (=65 v. H. der Gesamtrückflüsse), ab 1982 bis 31.12.1985 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

2) ohne Bundeskasse; Angaben liegen erst seit 1979 vor

3) Einnahmen aus Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren 1986: 940 TDM, 1987: 996 TDM, 1988: 1 351 TDM, 1989: 820 TDM (Stand 31.08.1989);
Einnahmen Mahnkosten 1986: 369 TDM, 1987: 338 TDM, 1988: 324 TDM, 1989: 219 TDM (Stand 31.08.1989);
diese Einnahmen wurden bis 31.12.1985 auf dem Zinstitel verbucht.

Quelle: BVA

Die gesetzlichen sozialen Rückzahlungsvergünstigungen werden von den Darlehensnehmern in großem Umfang genutzt. Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 13 und 14 dargestellt.

3. Veränderung der Grunddaten

3.1. Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Schüler dürfte sich in Zukunft weiter verringern, sofern von den derzeit geltenden Regelungen über die förderungsfähigen Ausbildungen ausgegangen wird. Der Rückgang der Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung ist nach dem Auslaufen der Härteregelung gemäß den §§ 12 a, 25 b BAföG zwar im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Doch andererseits wachsen die geburtenstärkeren Jahrgänge aus den weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen hinaus und sorgen dadurch für niedrigere Berechtigtenzahlen.

Ob und inwieweit diese Entwicklung sich u.a. auch in einer Veränderung der ausbildungsbedingt auswärts untergebrachten Schüler niederschlägt, läßt sich nicht absehen.

Für den Hochschulbereich ist davon auszugehen, daß die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studenten wieder leicht steigt, da die Bereitschaft, eine Hochschulausbildung aufzunehmen, in jüngster Zeit wieder zugenommen hat. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß Hochschulberechtigte nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung ein Hochschulstudium beginnen. Allerdings ist auch hier eine zuverlässige Bestimmung der voraussichtlichen Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten nicht möglich.

3.2. Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die

Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1988 (Wirksamwerden der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 11. BAföGÄndG) und Herbst 1990 maßgeblich, dem Wirksamwerden der hier vorgeschlagenen Erhöhungen der Leistungsparameter.

3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen

Über die Entwicklung der Elterneinkommen für den Kreis der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Für den Zeitraum von 1988 bis 1990 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 6 1/2 v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 8 v. H. ansteigen.

Übersicht 15

Einkommensentwicklung 1987 bis 1990

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer		durchschnittliche Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monatlich	Zuwachs v. H.	DM monatlich	Zuwachs v. H.
1987 1)	3192	3,0	2126	1,8
1988 1)	3291	3,1	2198	3,4
1989 2)	3395	rd. 3	2240	rd. 2
1990 2)	3500	rd. 3	2370	rd. 6
Zuwachs 1989/1987	-	rd. 6 1/2	-	rd. 5 1/2
Zuwachs 1990/1988	-	rd. 6 1/2	-	rd. 8

1) vorläufiges Ergebnis, Quelle: Stat. Bundesamt

2) Schätzung des BMWi unter Berücksichtigung des interministeriellen Arbeitskreises "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" vom Mai 1989 und der Ergebnisse für das 1. Halbjahr 1989. Veränderungsdaten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studenten sollte auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen werden. Die Veränderungen seit dem Siebten Bericht ergeben sich aus Übersicht 16.

Übersicht 16

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe
in v. H.

	1985 (ab 1. Juli)	1986	1987	1988	1989
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	3,00 ¹	2,9 ¹	3,8 ¹	3,0	3,0
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	1,41	2,15	3,03	3,0	2,4
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	7,90	2,30	2,00	2,0	3,0 ²

¹ jeweils zum 1. Juli ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 4,5 v. H. (1985), 5,2 v. H. (1986), 5,9 v. H. (1987), 5,9 v. H. (1988) und 6,45 v. H. (1989)

² geschätzt, da Erhebungen der Länder noch nicht vorliegen

Durchschnittliche Höhe der Renten aus der Rentenversicherung DM monatlich ¹

	1985	1986	1987	1988	1989
Versichertenrente aus der Rentenversicherung					
- der Arbeiter	813,10	840,90	869,70	893,20	920,05
- der Angestellten	1 193,10	1 221,80	1 257,40	1 283,90	1 315,54
Witwenrente aus der Rentenversicherung					
- der Arbeiter	699,20	720,60	746,00	765,50	785,84
- der Angestellten	982,00	1 008,70	1 041,30	1 065,50	1 090,70

¹ Am 1. Juli des betreffenden Jahres vor Abzug des Eigenbetrags der Rentner zur Krankenversicherung

3.3. Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten maßgeblich sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen zugrundegelegt. Bei den Bedarfssätzen wird auf die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern abgestellt (zur Begründung dieses Vorgehens s. Fünften Bericht Tz 4.3).

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den
Zeitraum von 1987 bis 1990

Übersicht 18

Zeitraum	Vier-Personen- Arbeitsmenhaushalt mit mittlerem Einkommen		Zwei-Personen-Haus- halt von Renten- und Sozialhilfe empfängern	
	Index 1980=100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.	Index 1980=100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.
September 1987	120,6	+ 0,2	120,5	- 0,3
September 1988	122,1	+ 1,2	121,8	+ 1,1
September 1989	125,9	+ 3,1	126,2	+ 3,6
1989 1)		rd. 3		rd. 3
1990 1)		rd. 2 1/2		rd. 2 1/2

1) Schätzung des BMWi unter Berücksichtigung der Schätzung des interministeriellen Arbeitskreises "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" vom Mai 1989 und der Ergebnisse für das 1. Halbjahr 1989. Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung)

Die Entwicklung dieser Indices ist der Übersicht 18 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1988 bis September 1989 für die beiden betrachteten Haushalte um 3,1 bzw. 3,6 v.H. gestiegen. Für die Jahre 1989 und 1990 wird eine Steigerung um durchschnittlich 3 v. H. bzw. 2 1/2 v. H. erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für 1989 und 1990 von einer Steigerung von insgesamt rd. 5 1/2 v. H. ausgegangen werden. Diese Entwicklung wird voraussichtlich von der Preisentwicklung in den auf diesen Zeitraum entfallenden Bewilligungszeiträumen nur unwesentlich abweichen. Sie ist deshalb bei der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 19 zu entnehmen.

Übersicht 19

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten seit 1971 1)

	1971	1979	1980	1982	1983	1984	1986	1987	1988	1989
Bedarfssatz für auswärts unterge- brachte Schüler 2)										
- DM	320	465	465	490	490	510	525	525	540	540
- Index ...	100	145,3	145,3	153,1	153,1	159,4	164,1	164,1	168,8	168,8
Bedarfssatz für Studenten 3)										
- DM	420	620	620	660	660	690	710	710	725	725
- Index ...	100	147,6	147,6	157,1	157,1	164,3	169,0	169,0	172,6	172,6
Preisindex 4)	100	147,8	155,5	172,4	180,5	183,6	187,4	186,8	188,8	195,7
Freibeträge 5)										
- DM	850	1300	1350	1480	1530	1595	1655	1690	1785	1840
- Index ...	100	153	159	174	180	188	195	199	210	216
Preisindex 6)	100	146,9	153,9	169,2	178,4	181,0	184,4	184,7	187,0	192,8
Index der Einkommens- entwicklung 7)										
- netto	100	171,5	180,5	194,1	198,4	201,7	213,5	217,4	224,9	229,0
- brutto ...	100	182,5	194,7	212,6	219,5	226,0	241,4	248,7	256,4	264,4

- 1) Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres (Ausnahme 1982: 1. April).
- 2) Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.
- 3) Bedarfssatz des außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.
- 4) Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Er kommt den Lebensbedingungen des Auszubildenden am nächsten (vgl. Dritter Bericht nach § 35, BT-Drucksache (8/2269, S. 17).
- 5) Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.
- 6) Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.
- 7) Brutto- bzw. Netto-Lohn- und Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen).

3.4. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nach dem Beschluß über den Entwurf des Bundeshaushaltes 1990 und über den Finanzplan bis 1993 steigen die Gesamtausgaben jährlich um etwa 3 v. H.. Die Nettokreditaufnahme steigt wegen der Steuerreform zunächst auf 33,7 Mrd. DM. Bis 1993 wird sie auf 25 1/2 Mrd. DM zurückgeführt.

Die Entscheidungen über die künftige Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung haben folgendes zu berücksichtigen:

- Das BAföG ist wie bisher ein wichtiges Element im Gesamtkonzept des Familienlastenausgleichs. Es gewährt gezielt Familien mit niedrigen Einkommen direkte Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder. Die Jugendlichen und ihre Eltern können weiterhin von der Kontinuität des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung ausgehen.
- Für das BAföG einschließlich der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der im März beschlossenen Reformen sind im Entwurf des Einzelplans 31 für das Haushaltsjahr 1990 1.675 Mio. DM eingestellt. Die im mittelfristigen Finanzplan zur Finanzierung der beabsichtigten Leistungsanpassungen eingestellten Beträge ergeben sich aus der Übersicht 24.

Bei den in die Finanzplanung eingestellten Beträgen für 1992 und 1993 ist die nachhaltige Steuerentlastung der Familien aus der 3. Stufe der Steuerreform zum 1. 1. 1990 berücksichtigt.

Haushaltsentwurf 1989 und Finanzplan 1989 bis 1993

Übersicht 20

	1989 1) (Soll)	1990 (Entwurf)	1991	1992	1993
Gesamtausgaben Mrd. DM	291,3	301,4	311,4	320	329
Zuwachs in v. H.	+ 5,8	+ 3,4	+ 3,3	+ 2,8	+ 2,8
Nettokreditaufnahme Mrd. DM	27,8	33,7	32,2	27,5	25,6

1) einschließlich Nachtrag

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrages sowie der Wirkungsmechanismus bei Veränderung dieser Sätze im Hinblick auf die Gesamtstruktur der Förderung ist in den früheren Berichten erläutert worden. Die nachfolgende Darstellung kann darauf Bezug nehmen (vgl. insbesondere Vierter Bericht, BT-Drs. 9/206, Abschnitt I.3).

Die Bundesregierung hält im Prinzip daran fest, daß durch die Anhebungen von Bedarfssätzen und Freibeträgen die Struktur des Kreises der Geförderten nicht verändert werden sollte und schlägt deshalb, wie im vorangegangenen Bericht, eine koordinierte Anpassung beider Leistungsparameter vor.

Mit der in Abschnitt 6.1 dargestellten Anhebung der relativen Freibeträge nach § 25 Abs. 4 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Förderung im Bereich der Teilförderung zu verbessern und den Kreis der Geförderten auszuweiten.

2. Zeitpunkt und Struktur der Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zum Herbst 1988 angepaßt worden; bei den Freibeträgen hat zudem im Herbst 1989 eine Zwischenanpassung stattgefunden. Nunmehr steht die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1990 und zum Herbst 1991 zur Entscheidung an.

Die Bundesregierung steht dabei weiterhin vor der Notwendigkeit, die Erfordernisse einer soliden Haushaltspolitik zu beachten und Prioritäten zu setzen. Bei einer gleichzeitigen Anhebung der Bedarfssätze gibt sie der Anhebung der Freibeträge zusätzliches Gewicht.

Diese Lösung gewährleistet, daß die pauschalierten Freibeträge des BAföG auf dem Niveau gehalten werden, auf dem sie mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht im Regelfall übereinstimmen. Nur dann kann nämlich bei den Teilgeförderten angenommen werden, daß die Eltern in der Regel rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich auch in der Lage sind, die Unterhaltsbeträge zu leisten, die von ihnen in Ergänzung zu den BAföG-Leistungen erwartet werden. Gleichzeitig wird erreicht, daß der Anteil der Auszubildenden mit höherem Förderungsbetrag erhalten wird.

3. Entwicklung der Höhe der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden mußte.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen von 1983 bis 1989 die Bedarfssätze etwas stärker als die Lebenshaltungskosten (vgl. Übersicht 19).

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1983 war ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge, seither ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu verzeichnen (vgl. Übersicht 19).

Der Anstieg der Freibeträge blieb jedoch hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersicht 19). Hieran wird sichtbar, daß die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs der Realeinkommen jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in

Ausbildung einsetzen mußten. Eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll ausgleichende Anhebung der Freibeträge ist nicht anzustreben, weil bei steigendem realem Lebensstandard von den Eltern erwartet werden kann, daß sie auch einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits kann den Eltern BAföG-Geförderter nicht der gesamte reale Einkommenszuwachs über die Verringerung von Förderungsleistungen entzogen werden. Zu den Zielen des Familienlastenausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

4. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung, wie im Vierten Bericht (Abschnitt II.2) eingehend begründet, an der seit Mitte der 70er Jahre geübten, bewährten Methode fest, die geltenden Bedarfsätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Nach der im Sommer 1988 durchgeführten 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks wurden folgende für die Bedarfsermittlung eines "Normalstudenten", d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden, ledigen Studenten im Erststudium, relevanten Werte ermittelt:

Der Zentralwert der monatlichen Gesamteinnahmen - einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern - eines Normalstudenten, also der Wert, der anzeigt, daß 50 v. H. mehr und 50 v. H. weniger einnehmen, lag 1985 bei 840 DM und 1988 bei 930 DM (Anstieg um 11 v. H.). Für die monatlichen Gesamtausgaben - einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern - zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde für 1988 ein Zentralwert von 900 gegenüber 810 DM im Sommer 1985 ermittelt.

Der Vergleich zwischen den Vorschlägen zur Anhebung der Bedarfssätze im Achten Bericht und den in der 12. Sozialerhebung ermittelten Gesamtaufwendungen zeigt, daß die Werte in derselben Größenordnung liegen. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung soll der Bedarfssatz für einen vollgeforderten auswärts wohnenden Studierenden zum Herbst 1990 auf 750 DM, mit Zuschlägen für Krankenversicherung und erhöhten Wohnbedarf auf 890 DM monatlich angehoben werden. Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie - einschließlich Kindergeld für das erste Kind und Kindergeldzuschlag - beläuft sich damit auf 848 DM bzw. 988 DM. Nach den Ergebnissen der Sozialerhebung stehen etwa 62 v. H. der befragten "Normalstudenten" weniger als rund 1 000 DM zur Verfügung.

5. Anhebung der Bedarfssätze

Die Bundesregierung schlägt eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 3 v. H. zum Herbst 1990 für den folgenden Zweijahreszeitraum vor. Dieser Wert wird der Entwicklung der gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe gerecht und ist insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Anstiegs des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex im vorangegangenen Anpassungszeitraum angemessen (September 1986 bis September 1988: 0,8 v. H.). Der Vorschlag im einzelnen ist in der folgenden Übersicht 21 dargestellt.

Als hauptsächlicher Maßstab für die Anpassung der Bedarfssätze wird - wie bei den früheren Anpassungen generell - die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Zwei-Personen-Haushalts von Rentnern und Sozialhilfeempfängern zugrunde gelegt (vgl. Abschnitt II.3.3).

Der Lebenshaltungskostenindex ist im Berichtszeitraum der Jahre 1988 und 1989 um rd. $4\frac{1}{2}$ v. H. gestiegen. Für das Jahr 1990 wird ein Anstieg der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte um ungefähr $2\frac{1}{2}$ v. H. geschätzt. Die vorgeschlagene Anhebung trägt dieser Entwicklung ausreichend Rechnung.

Auch im Hinblick auf die Anhebung der gesetzlichen Renten um 3,0 v. H. durchschnittlich pro Jahr vom Herbst 1988 bis Herbst 1990 - ausgehend von den aktuellen Annahmen der Bundesregierung zur Lohn- und Einkommensentwicklung - ist der vorgeschlagene Steigerungssatz angemessen, wenn berücksichtigt wird, daß geringfügige Einschränkungen in der Lebenshaltung in der zeitlich begrenzten Phase der Ausbildung zumutbar sind.

Auszubildende an Hochschulen erhalten unter den in § 13 Abs. 2 a genannten Voraussetzungen - wenn sie bei ihren Eltern nicht (mehr) mitversichert sind - einen zusätzlichen Bedarfsanteil von 45 DM. Dieser Betrag gilt seit dem Herbst 1988. Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Beirats, den Zuschlag auf die tatsächliche Höhe des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung, auf 65 DM, anzuheben und hat diese Anhebung im Entwurf des 12. BAföGÄndG vorgesehen.

6. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen

6.1 Freibeträge vom Einkommen

Die Bundesregierung schlägt vor, die Freibeträge - wie in Übersicht 22 dargestellt - zum Herbst 1990 um durchschnittlich 3 v. H. anzuheben und im Herbst 1991 eine Zwischenanpassung in derselben Höhe vorzunehmen. Maßgebende Kriterien dafür sind die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen. Mit dem Vorschlag werden - über den Ausgleich für die mäßig ansteigenden Lebenshaltungskosten eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen (vgl. Abschnitt II.3.3) hinaus - die Eltern mit Kindern in Ausbildung an dem Einkommenszuwachs beteiligt.

Die Bundesregierung schließt sich darüber hinaus dem Vorschlag des Beirats an, die relativen Freibeträge vom Elterneinkommen auf 50 v. H. für die Eltern und 5 v. H. für jedes Kind (bisher 25 v. H. und 10 v. H.) anzuheben, um die finanzielle Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung im Bereich mittlerer Einkommen spürbar zu verbessern. Die Höchstbeträge der relativen Freibeträge, die für die Kinder der Eltern der Auszubildenden gewährt werden, sollen dabei nach der Absicht der Bundesregierung entfallen.

Neben den für die Förderung maßgeblichen Freibeträgen sind im selben Umfang auch die für die Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge vom Einkommen des Darlehensnehmers anzuheben.

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart

1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)

2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal Schulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)

3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)

4. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal Schulen

5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasium, Kollegs

6. Höhere Fachschule, Akademien, Hochschulen

gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. Juli 1990
zu Hause § 12 (1) 1 neu	---	310
zu Hause § 12 (2) 2 neu	540	555
auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	540	555
auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	650	670
zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 1	485 65	500 65
auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft: § 13 (2) 2	485 200	500 210
zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 1	525 65	540 65
auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 2	525 200	540 210

Übersicht 22

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung 1. Juli 1990 DM	Anhebung 1. Juli 1991 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend); § 25 (1) 1	1 700	1 750	1 800
2. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile; § 25 (1) 2	1 170	1 210	1 240
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung § 25 (3) 1	140	145	150
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung; § 25 (3) 2	95	100	100
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren; § 25 (3) 3 a	445	460	475
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren; § 25 (3) 3 b	575	590	610
7. Freibetrag für weitere Unterhalts- berechtigte; § 25 (3) 4	530	540	560
8. Anhebung der Höchstbeträge in § 25 Abs. 4 Nr. 2	70/160/260	---	---
9. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
- Gymnasium, Berufsfachschule usw.;			
§ 23 (1) 1 a	145	150	155
- Fachoberschule, Abendhauptschule usw.;			
§ 23 (1) 1 b	210	215	220
- Hochschule, Abendgymnasium, Fachschule;			
§ 23 (1) 1 c	290	295	300
10. Freibetrag für den Ehegatten des Auszu- bildenden (nicht dauernd getrennt lebend); § 23 (1) 2	500	515	530
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubilden- den mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt befindet; § 23 (1) Satz 2	730	750	770
12. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden; § 23 (1) 3	445	460	475
13. Freibetrag von der Waisenrente; § 23 (4)			
- bei Bedarf nach § 12 a	200	210	220
- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	145	150	155

6.2 Freibeträge vom Vermögen

Eine Anpassung der Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden ist nach wie vor nicht erforderlich, da die Bestimmungen, an denen sich das BAföG orientiert (Vermögenssteuer, Einsetzung eigenen Vermögens bei der Sozialhilfe), in der Zwischenzeit nicht geändert worden sind. Um die Erfolge der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht durch einen vermeidbaren Ausgabenaufwuchs bei der individuellen Ausbildungsförderung zu gefährden, muß daran festgehalten werden, daß von den Auszubildenden, die später den Nutzen einer qualifizierten Ausbildung haben, der weitgehende Einsatz ihres verwertbaren Vermögens zu verlangen ist.

6.3 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Die abzugsfähigen Höchstbeträge wurden zuletzt im Sommer 1989 angehoben. Von den vor allem die Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit berücksichtigenden Vomhundertsätzen wurde zuletzt im Sommer 1988 der für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer geltende Vomhundertsatz der veränderten Entwicklung angepaßt. Die seither eingetretene und die voraussichtliche Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit bis zu der für 1991 vorgesehenen Zwischenanpassung erfordert keine Veränderung der Vomhundertsätze zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung. Die Höchstbeträge sind aufgrund der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer zum Herbst 1990 sowie für die Angehörigen aller Fallgruppen nach § 21 Abs. 2 zum Herbst 1991 anzuheben. Die vorgesehenen Werte sind in Übersicht 23 dargestellt.

Vomhundertsätze und Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 BAföG 1990 und 1991

	derzeitig	Anpassung 1990	Anpassung 1991
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	19 v.H. 13 000 DM	19 v.H. 13 000 DM	19 v.H. 13 400 DM
2. Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhe- standsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflich- tigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	11 v.H. 6 200 DM	11 v.H. 6 200 DM	11 v.H. 6 400 DM
3. Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	31 v.H. 20 600 DM	31 v.H. 21 100 DM	31 v.H. 21 700 DM
4. Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	11 v.H. 6 200 DM	11 v.H. 6 200 DM	11 v.H. 6 400 DM

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwandes ist vor auszuschicken, daß die anzurechnenden Einkommen - grundsätzlich werden die Einkommen des vorletzten Jahres, bei neuen Bewilligungszeiträumen die gestiegenen Einkommen des jeweils folgenden Jahres zugrundegelegt - ohne Anpassung der Leistungsparameter ständig steigen. Dies würde zu einem entsprechenden Absinken der Förderungsleistungen bzw. in immer größerem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung führen.

Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf, den realen Wert der Förderungsleistungen zu aktualisieren und zu sichern. Die Anpassung wirkt sich 1990 ab Herbst und 1991 in vollem Umfang aus. Gleichzeitig mit der im Herbst 1991 geplanten Zwischenanpassung werden die gestiegenen Einkommen des Jahres 1989 in die Anrechnung einbezogen; der erforderliche Finanzbedarf ist im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Übersicht 24

Finanzielle Auswirkungen - in Mio. DM -

	1990	1991	1992	1993
Finanzaufwand des Bundes für BAföG ohne Änderungen	1 560	1 485	1 390	1 235
Anpassungen 3 v. H. (Bedarfssätze und Freibeträge) zum Herbst 1990 sowie um 3 v. H. (nur Freibeträge) zum Herbst 1991 und der vorgesehenen strukturellen Verbesserungen des BAföG	115	420	430	435
Haushalt 1990 und Finanzplan bis 1993	1 675	1 905	1 820	1 670

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Achten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.